

**§1 Geltungsbereich**

- (1) Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Vertragspartner („**Lieferanten**“) an die Ebert HERA Esser Holding GmbH und verbundene- oder Tochterunternehmen („**EBERT HERA**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die EBERT HERA mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an EBERT HERA, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von EBERT HERA nicht anerkannt, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn EBERT HERA in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

**§2 Vertragsschluss**

- (1) Eine Bestellung durch EBERT HERA ist ein Angebot an den Lieferanten, Waren- oder Dienstleistungen vom Lieferanten zu beziehen. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit durch EBERT HERA widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstands und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht.
- (2) Die Bestellung durch EBERT HERA gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auch nach Vertragsschluss gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt/Kündigung und Vertragsänderungen) seitens EBERT HERA die Schriftform (elektronische Form und Textform ausreichend, soweit nicht Kündigungen oder Vertragsänderungen erklärt werden). Zu mündlichen vereinbarten Abweichungen von dieser Regelung sind bei EBERT HERA nur Prokuristen und Geschäftsführer ermächtigt.
- (3) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant EBERT HERA zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

**§3 Lieferung, Leistung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die von EBERT HERA in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit für Waren in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, EBERT HERA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) EBERT HERA ist berechtigt, bei schuldhafte Lieferverzögerungen für Waren gegenüber dem Lieferanten pro beendete Arbeitswoche (Freitag) des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt maximal 2 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (3) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Lieferung von Waren DDP Incoterms in der jüngsten Fassung an den in der Bestellung benannten Lieferort. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung am genannten Lieferort auf EBERT HERA über. Der Lieferort ist Erfüllungsort.
- (4) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, müssen alle Waren ordnungsgemäß verpackt, gemäß anwendbarer Bestimmungen gekennzeichnet, mit Barcode versehen und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versendet werden. Der Lieferung müssen Informationen beigefügt sein, die im automatisierten Verfahren erfasst werden können und eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware ermöglichen.
- (5) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten für Waren gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung von EBERT HERA für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist der erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalt unzulässig. Eine Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Weiterverarbeitung von gelieferten Waren durch EBERT HERA wird für EBERT HERA selbst vorgenommen, so dass EBERT HERA als Hersteller gilt und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache erwirbt.
- (6) Der Lieferant ist – soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist – berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere, wenn der Dritte nicht über das notwendige Know-how zur Erfüllung der Pflicht gegenüber EBERT HERA verfügt.

**§4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Vereinbarte Skonti beziehen sich auf den vereinbarten Festpreis inklusive Fracht- und Verpackungskosten.
- (2) Der Preis versteht sich bei Warenlieferungen für die Lieferung DDP Incoterms in der jüngsten Fassung an den benannten Lieferort, einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen, etwaiger Koten für „Grüner Punkt“). Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von EBERT HERA zurückzunehmen. Soweit öffentliche oder andere Wagen bei Anlieferung in Anspruch genommen werden müssen, trägt der Lieferant die Wiegekosten.
- (3) EBERT HERA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von EBERT HERA gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Zahlungen werden jeweils zunächst auf die Hauptforderung des Lieferanten angerechnet.
- (4) Der vereinbarte Preis ist soweit anderweitig nicht anders vereinbart innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen müssen Bestellnummer und Artikelbezeichnung enthalten.

**§5 Gewährleistung bei Warenlieferungen**

- (1) Der Lieferant gewährleistet bei Warenlieferungen, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte, bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (gleich von welchem Aussteller), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von EBERT HERA – Gegenstand

des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

- (2) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen EBERT HERA uneingeschränkt zu. EBERT HERA ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bereits bei Vertragsschluss auf Mängel zu untersuchen. Soweit EBERT HERA mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung unterhält oder den Lieferanten zur Durchführung der Wareneingangskontrolle für EBERT HERA beauftragt hat, beschränkt sich eine Untersuchungsobliegenheit von EBERT HERA bei Wareneingang auf die Überprüfung der Ware hinsichtlich Identität, Menge und äußerlich sichtbarer Transportschäden. Untersuchung und Rüge können innerhalb von zusammen 10 Werktagen rechtzeitig vorgenommen werden. Versteckte Sachmängel können innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig gerügt werden.
- (3) Soweit bei Geltung Deutschen Rechts ohne UN-Kaufrecht der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sach-(Ersatzlieferung) – innerhalb einer von EBERT HERA gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt, kann EBERT HERA den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für EBERT HERA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher zu unterrichten.
- (4) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachbesserte Teile neu, es sei denn, EBERT HERA musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (5) Soweit der Lieferant für die Herstellung der zu liefernden Ware oder die Lieferung selbst von Dritten etwas zukaufte, ist er zur Wareneingangskontrolle verpflichtet, so dass die Einhaltung der Produktspezifika der zugekauften Ware sichergestellt ist. Soweit vom Lieferanten zugekaufte Teile für seine Produktion verwendet werden, ist der Lieferant zur nachfolgenden Warenkontrolle nach Verwendung der zugekauften Teile verpflichtet.

**§6 Produkthaftung, Versicherung**

- (1) Soweit der Lieferant für gelieferte Waren einem Dritten gegenüber für Produktfehler haftet, hat er EBERT HERA im Falle einer Inanspruchnahme wegen des Fehlers auf erstes Anfordern hin freizustellen, sofern die Verantwortung für die Produkthaftung im Bereich des Lieferanten liegt und der Lieferant selbst gegenüber Dritten haftet oder haften würde. Gleiches gilt für die Kosten eines behördenseits veranlassenen Rückrufs.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird EBERT HERA auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

**§7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen EBERT HERA im gesetzlichen Umfang zu. EBERT HERA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange EBERT HERA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wenn rechtskräftig festgestellt oder unbestrittener Gegenforderungen.

**§8 Geheimhaltung, Verwendung von IP-Rechten, Werkzeugen**

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die EBERT HERA dem Lieferanten überlassen hat, behält EBERT HERA sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an EBERT HERA zurückzugeben bzw. zu löschen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Informationen aller Art, die der Lieferant von EBERT HERA erhalten hat, mindestens 10 Jahre bzw. bis zu ihrem Offenkundig werden, geheim zu halten.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Rohstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die EBERT HERA dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigegebenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für EBERT HERA vorgenommen.
- (4) Soweit EBERT HERA den Lieferanten zur Verwendung einer EBERT HERA gehörenden Marke ermächtigt, ist die Verwendung außerhalb des vereinbarten Zwecks untersagt. Dies gilt auch für die Nutzung der Marken in Ländern, für die kein Marken-, Zeichen-, und/oder Ausstattungsschutz für EBERT HERA besteht. Der Lieferant darf die Marken für keinen Dritten verwenden und sie in keiner Weise an Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.

**§9 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

- (1) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und EBERT HERA, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gerichtsstand nach Wahl von EBERT HERA Baden-Baden oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen EBERT HERA ist in diesen Fällen jedoch Baden-Baden ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben in dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und EBERT HERA unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.